

Beschlussvorlage
vom 11.11.2024

öffentliche Sitzung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im AVV-Verbundverkehr an die ASEAG; Frist für das Befinden über eine Anschlussregelung

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
20.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität (Vorberatung)
05.12.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
19.12.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Er nimmt zur Kenntnis, dass die in § 5 Satz 1 der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen über eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im AVV-Verbundverkehr an die ASEAG vom 20.06.2017 geregelte Frist, bis zum 31.12.2024 über eine Anschlussregelung zu befinden, nicht mit den noch einzubeziehenden Nahverkehrsplänen korrespondiert.
2. Er beschließt daher abweichend zu § 5 Satz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Aachen bis zum 31.12.2025 über eine Anschlussregelung zu befinden.

Sachlage

Gemäß Sitzungsvorlagen 2015/0156 und 2015/0156-E1 hat der SRT in seiner Sitzung am 18.06.2015 den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen über eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im AVV-Verbundverkehr an die ASEAG beschlossen. Die Vereinbarung wurde nach entsprechender Beschlussfassung im Rat der Stadt Aachen am 20.06.2017 beiderseits gezeichnet.

Nach § 4 der als Anlage beigefügten Vereinbarung gilt die Vereinbarung bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027.

Gemäß § 5 – Anschlussregelung dieser Vereinbarung werden die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen bis zum 31.12.2024 über eine Anschlussregelung befinden. Eine abschließende Verständigung ist aber erst mit Vorliegen der

Nahverkehrspläne im kommenden Jahr und Abstimmung zur europaweiten Veröffentlichung möglich bzw. erforderlich. Daher soll der Zeitraum für die Vereinbarung einer Anschlussregelung in Abstimmung mit der Stadt Aachen gemäß Nr. 2 des Beschlussvorschlages entsprechend um ein Jahr ausgeweitet werden.

Rechtslage

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde unter den Vorgaben der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) geschlossen. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde bedarf die beabsichtigte Vorgehensweise keiner erneuten Genehmigung und Bekanntmachung nach § 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 GkG NRW.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

keine

gez.: Dr. Grüttemeier

Anlage/n

1 - Öffentl.-rechtl. Vereinbarung mit der Stadt AC vom 20.06.2017 (öffentlich)

Delegierend-öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen über eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im AVV-Verbundverkehr an die ASEAG gem. § 23 Abs. 1 erste Alternative und Abs. 2 Satz 1 GKG NRW¹

Präambel

Die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen sind Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Die Durchführung der Verkehre in der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen soll ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2017 an die ASEAG gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 direkt vergeben werden.

Die ASEAG ist das kommunale Verkehrsunternehmen der Stadt Aachen und erfüllt die Voraussetzungen für diese Direktvergabe.

Die im Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zusammen geschlossenen Aufgabenträger bilden eine Gruppe von Behörden gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007, so dass die ASEAG auch mit dem Status eines internen Betreibers Verkehre auf dem Gebiet der Städteregion Aachen erbringen darf.

Die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen sind übereingekommen, dass die Direktvergabe förmlich durch die Stadt Aachen erfolgen und die Verkehre auf dem Gebiet der Städteregion Aachen mit umfassen soll. Die dafür notwendige Aufgabenübertragung sowie die Wahrung der Interessen der Städteregion Aachen auch während der Laufzeit des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Städteregion verzichtet im Gegenzug auf ihre gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte bei der E.V.A. GmbH in Angelegenheiten der ASEAG.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Städteregion Aachen überträgt ihr Recht als zuständige örtliche Behörde, einen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste auf ihrem Gebiet zu vergeben gem. Absatz 1 der Präambel, auf die Stadt Aachen. Von dieser Vergabe umfasst sind die im Nahverkehrsplan der Städteregion Aachen 2016 – 2020, Nord- und Südraum als "Zielnetz 2018" geplanten Verkehre. Die Stadt Aachen wird diese Vergabe – wie in der Präambel festgestellt - in einem die öffentlichen Personenverkehrsdienste auf ihrem Gebiet mit umfassendem öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die ASEAG vornehmen. Die Vergabe sonstiger öffentlicher Personenverkehrsdienste durch die Städteregion Aachen bleibt unberührt.
- (2) Die Vorabkennzeichnung der Vergabeabsicht und der öffentliche Dienstleistungsauftrag sind mit der Städteregion Aachen für die auf ihr Gebiet entfallenden Verkehre vorab verbindlich abzustimmen.

¹ Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204)

§ 2 Finanzierung

- (1) Für die Finanzierung der Ausgleichsleistungen, die der ASEAG für die Durchführung der Verkehre gewährt werden, gelten die Bestimmungen der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands Aachener Verkehrsverbund und sonstige Regelungen zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen.
- (2) Von der Stadt Aachen oder dem Vorstand der ASEAG veranlasste Maßnahmen, die über die im jeweilig gültigen Nahverkehrsplan definierten Anforderungen hinaus gehen und zu einer Erhöhung der Ausgleichsleistung für das Verkehrsangebot auf dem Gebiet der Städteregion Aachen (Altkreis Aachen) führen würden und die nicht zur Durchführung des Verkehrs im Zielnetz 2018 oder von der Städteregion Aachen begehrter Fortschreibungen notwendig sind, werden von der Städteregion mitgetragen, wenn ihre Vertreter den Maßnahmen im Zweckverband AVV oder durch sonstige Erklärungen zustimmen. Unterbleibt die Zustimmung, ist der erhöhte Ausgleichsbedarf von der Stadt Aachen zu tragen und in der Trennungsrechnung der ASEAG gesondert auszuweisen und im Rahmen der Zweckverbandsumlage des AVV entsprechend zu berücksichtigen. Die geprüfte und testierte Trennungsrechnung ist der Städteregion Aachen zur Kenntnis zu geben.
- (3) Maßnahmen gemäß Absatz 2 sollen gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands Aachener Verkehrsverbund behandelt werden; die Verpflichtung der Stadt Aachen besteht unabhängig von einer solchen Behandlung.
- (4) Für die Übernahme der Aufgabe wird keine Kostenerstattung verlangt.

§ 3 Änderungen des Verkehrsangebots

Während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist die Städteregion Aachen berechtigt, eine Fortschreibung des ihr Gebiet betreffenden Verkehrsangebotes zu verlangen. Dafür sind die Fortschreibungsbestimmungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags dergestalt maßgeblich, dass der Städteregion Aachen dieselben Fortschreibungsrechte wie der Stadt Aachen unter Wahrung der Fristen zukommen. Die Stadt Aachen setzt Fortschreibungsbegehren der Städteregion Aachen im Verhältnis zur ASEAG um. Die Städteregion Aachen lässt die Gestaltungsspielräume im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten der ASEAG gegen sich gelten.

§ 4 Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie gilt bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027.

§ 5 Anschlussregelung

Die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen werden bis zum 31.12.2024 über eine Anschlussregelung befinden. Die Städteregion kann vorbehaltlich der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung von der Stadt Aachen verlangen, dass ihr die gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte bei der E.V.A. GmbH, die sie im Zuge des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgegeben hat, nach deren Beendigung wieder eingeräumt werden.

§ 6 Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Bezirksregierung Köln gem. § 30 i.V.m. § 29 Abs. IV Nr. 1 GkG NRW als Schlichtungsstelle anzurufen.

Der Schlichtungsvorschlag der Kommunalaufsichtsbehörde ist für die Parteien verbindlich.

Aachen, den 20.6.2017

Stadt Aachen


(Philipp)
Oberbürgermeister



StädteRegion Aachen


(Etschenberg)
Städtereionsrat

